

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

4 (1.5.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 1. Mai

N^{ro}. 4.

1840.

N^o 2457. Die Controlirung des zum Rheinbau angefertigten Faschinen- Materials betreffend.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen der Rheinbaubezirke werden zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt, daß auf Ansuchen diesseitiger Stelle, die Forstämter Kandern, Freiburg, Emmendingen, Offenburg, Achern, Ettlingen, Gernsbach, Bruchsal und Schwetzingen von Großherzoglicher Forstpolizei-Direction mittelst Erlasses vom 11. d. M. Nr. 1252 angewiesen worden sind, bei der Abmessung der zum Rheinbau angefertigten Faschinen, die Anwendung der Faschinenscheere nicht zu beanstanden, vorausgesetzt, daß diese Scheeren im Durchmesser genau 1 Fuß enthalten.

Die Inspectionen haben nunmehr darauf zu sehen, daß allerwärts diese Abmessungsmethode eingeführt und in Zukunft von dem noch bei manchem Forstamte in Anwendung gestandenen Gabelmaaße Umgang genommen werde. Zugleich werden dieselben aufmerksam gemacht, stets über die genaue Justirung der Faschinenscheeren zu wachen, und dadurch allen Beschwerden, die bei der Aufnahme und Controlirung des Faschinenmaterials in dieser Beziehung von einer andern Seite erhoben werden könnten, zu begegnen.

Karlsruhe, den 25. April 1840.

Großherzogliche Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

J. A. v. D.

Scheffel.

vdt. Fecht.

N^o 2413. Die Verwaltung des Grundstockvermögens betreffend.

Die Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues besitzt eine große Anzahl von Grundstücken, welche theils fortwährend in landwirthschaftlicher Kultur stehen, theils vorübergehend zur Gewinnung von Straßenunterhaltungs- und Baumaterial oder zur Lagerung desselben verwendet werden, größtentheils aber als Straßen dem öffentlichen Verkehre dienen.

Um für die angemessenste Benutzung der Grundstücke ersterer Art Vorsorge zu treffen, ist vor Allem nothwendig, daß man deren Bestand (als Dämme-Vorländer, alte Flußbette) genau übersehe und über die Frage im Reinen sei, ob und unter welchem Vorbehalte dieselben an den Domänenetat überwiesen werden können, oder ob und warum sie der diesseitigen Verwaltung und Verfügung vorbehalten bleiben sollen.

Rücksichtlich der Materialgewinnungs- und Lagerungs-Plätze ist gleichfalls eine genaue Uebersicht über deren Bestand nach Ausdehnung sowohl, als nach inneren Verhältnissen nothwendig, damit auch darüber die Centralverwaltung bestimmen kann, ob einzelne derselben oder Theile davon an den Domänenetat abgetreten oder wieder landwirthschaftlich bebaut werden können; rücksichtlich der Straßen endlich ist es sehr wünschenswerth, über das Flächenmaaß eine Uebersicht zu erhalten.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen werden daher aufgefordert, auf den 1. Januar 1841 Tabellen nach anliegenden Formularen vorzulegen, wozu ihnen hinlängliche Zeit gegeben ist. Die Materialien hierzu werden sie aus ihren Registraturen entnehmen, und wo die Acten und Pläne nicht ausreichen, gelegentlich ihrer häufigen Dienstreisen erheben.

Karlsruhe, den 22. April 1840.

Großherzogliche Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

J. A. v. D.

Scheffel.

vdt. Roff.

Cant. Auran

Verzeich

der im Besitze der Wasser- & Straßenbau-Verwaltung

Kassebezirk	Orts- Gemarkung	Feld- Gewann	Maasgehalt			Anzahl der Grenz- steine	Eigenschaft des Grundstückes und dessen Kulturart und Kultur- zustand	Steuer- anschlag
			Mg.	B.	Ruth.			
								a) an
								b) an den

Verzeich

der im Besitze der Wasser- & Straßenbau-Verwaltung befindlichen

Kassebezirk	Orts- Gemarkung	Feld- Gewann	Grund- buch Nö	Maasgehalt			Anzahl der Grenz- steine	Anzahl der Bäume	Benützungart
				Mg.	B.	Ruth.			

Ufz

beständlichen Dämme, Vorländer und Altwasser.

Ungefährer Taxations- Werth.	Zeit und Art der Erwerbung	Bemerkungen wegen der Zulässigkeit der Abtretung an den Domänenetat oder wegen der Rätlichkeit der Beibehaltung.
Rheine.		
Binnenflüssen.		

Ufz

Grundstücke für Materialgewinnung und Materiallagerung.

Steuer- anschlag	Ungefährer Taxations- Werth	Zeit und Art der Erwerbung	Bemerkungen wegen dem Zustand, wegen theilweiser oder ganzer Abtretung an den Domänen- etat oder wegen theilweiser Kultivirung

Verzeich-

der Flächengehalte der Staatsstraßen nach

Straßenzug	Normal- Breite	Kassebezirk	Gemarkung	Länge des Zuges durch die Gemarkung	F l ä c h e n:														
					der Straße		der Böschungen an der Straße		der Gräben										
					Mg.	B.	Rth.	Mg.	B.	Rth.	Mg.	B.	Rth.						

N^o 2252. Die Einrichtung der Planregistraturen betreffend.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen werden angewiesen, ihre Planregistraturen nach der in untenstehenden Formularien angedeuteten, der diesseitigen Registratur konformen Weise einzurichten.

Auf der Rückseite der Pläne ist oben links im Eck das Zeichen des Kastens und des Faches, und rechts im Eck die Bezeichnung der Klasse und der Nummer anzuschreiben.

Karlsruhe, den 15. April 1840.

Großherzogliche Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

S. A. d. D.

Scheffel.

vdt. Facht.

III	Registratur der Bauarbeiten, welche im Jahre 1840 ausgeführt worden sind.
IV	Registratur der Bauarbeiten, welche im Jahre 1841 ausgeführt worden sind.
V	Registratur der Bauarbeiten, welche im Jahre 1842 ausgeführt worden sind.
VI	Registratur der Bauarbeiten, welche im Jahre 1843 ausgeführt worden sind.
VII	Registratur der Bauarbeiten, welche im Jahre 1844 ausgeführt worden sind.
VIII	Registratur der Bauarbeiten, welche im Jahre 1845 ausgeführt worden sind.
IX	Registratur der Bauarbeiten, welche im Jahre 1846 ausgeführt worden sind.

Inhalts-Verzeichniß des Repertoriums der Planregistratur.

Bezeich- nung der Klasse		Pagina
I.	Rheinbau, solche theilen sich in	
" a	Rheinlauf, <i>Karten</i> Generalia, deren Stromlänge mehrere Stunden beträgt	2
" b	Rheinlauf, Specialia, kürzere Stromlängen, hieher kommen auch die Rheinbauten, Uferdeckungen, Zukrippungen, Dammbauten ic.	14.
" c	Rheinrectification, Generalia, wie bei a	39
" d	Rheinrectification, Specialia, kürzere Stromlängen, einzelne Durchstiche,	
" e	Rheinprofile.	ic.
II.	Flußkarten, Situationen und Profile über Flüsse, Bäche, Kanäle ic., Flußcorrection, Flußbauten, Dammbauten ic.	
III.	Straßenkarten, Straßencorrectionen ic., Situationen und Profile, Straßebauten ic.	
IV.	Brücken, Dohlen, Häfen, Krähnen, Lagerhäuser, Maschinen, Schleusen, Wehre ic., Situationen, Profile, Aufrisse, Durchschnitte, Details ic.	
V.	Culturkarten nebst Profile.	
VI.	Grenzkarten.	
VII.	Topographische Karten, solche theilen sich in	
a	Topographische Generalkarten, über größere Landesstrecken, Kreise, Aemter ic. im Maasstabe von $\frac{1}{10000}$ bis $\frac{1}{100000}$ und darüber.	
b	Topographische Specialkarten, Gemarkungskarten, Distriktkarten im Maasstabe von $\frac{1}{5000}$ bis $\frac{1}{10000}$.	
VIII.	Geometrische Pläne, als Renovationspläne, Pläne über einzelne Güterstücke, und überhaupt solche Pläne, denen eine große geometrische Genauigkeit zu Grunde liegt, im Maasstabe von $\frac{1}{500}$ bis zu $\frac{1}{5000}$	
IX.	Gestochene Karten.	
	NB. Die jeder einzelnen Klasse respve Unterabtheilung angehörigen Gegenstände sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen, und es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß an den betreffenden Stellen Nachträge gemacht werden können.	

III. Straßen-Karten.

N ^o	Beschreibung der Karten.	Scale	Jahr	Kasten	Fach
196	Stockach gegen Nenzingen (Straße nach Schaffhausen) Straßenverlängerung zwischen Nistdorf und der Zollbrücke, 1 Situationsplan, 1 Blatt Längenprofil und 4 Blätter Querprofile, aufgenommen durch Geometer F. Keller.	$\frac{1}{1000}$	1838	F	7

Nr. 2401 Die Maaßregeln wegen Sperrung der Landstraßen bei vor-
kommenden Bauten betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1836 Nr. 5822, welche mittelst Generale vom 6. Juli 1836 Nr. 2649 sämtlichen Inspectoren zur Nachachtung mitgetheilt wurde, zur genauen Befolgung in Erneuerung zu bringen. Sie lautet:

„Die Wasser- und Straßenbau-Inspectiounen sind anzuweisen, daß sie den bereits bestehenden Anordnungen gemäß, so oft wegen Bauten, die unter Aufsicht der Inspectionen an Straßen ausgeführt werden, die Communication auf längere Zeit gesperrt werden muß, dem betreffenden Amte zur Ergreifung der nöthigen Sperr- und sonstigen polizeilichen Maaßregeln in Zeiten die erforderliche Anzeige hievon zugehen lassen.“

Karlsruhe, den 22. April 1840.

Großherzogliche Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

J. A. d. D.

Scheffel.

vdt. Fecht.

Dienstnachrichten.

Durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde der Straßenmeister Stark zum Floßinspecteur in Pforzheim ernannt, und der Geometer Kandidat Sattler von Schliengen unter die Zahl der praktischen Geometer aufgenommen.
